



EINWOHNERGEMEINDE 4917 BUSSWIL B.M.

Gemeindeverwaltung

Dörfli 13c
4917 Busswil bei Melchnau
Telefon 062 927 23 58
Telefax 062 927 23 58
Postcheck 49-1133-0
gemeinde@busswil-bm.ch

Allgemeine Neubewertung der Amtlichen Werte 2020 (AN20)

In diesen Tagen erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser von nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücken die neuen Amtlichen Werte eröffnet.

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu dieser Allgemeinen Neubewertung sowie Verweise auf weitergehende Informationen.

Weshalb werden die amtlichen Werte im Steuerjahr 2020 angepasst?

Die **letzte allgemeine Neubewertung** der Grundstücke und Wasserkräfte wurde per 1. Januar 1999 durchgeführt, also **vor 20 Jahren**. In dieser Zeitspanne haben sich die **Immobilienpreise** (Verkehrs- oder Ertragswerte) im ganzen Kanton **bei allen Gebäudearten und in allen Regionen erheblich und fast ausnahmslos nach oben entwickelt**. Die amtlichen Werte entsprechen somit im Jahr 2020 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

In der Märzsession 2017 hat der **Grosse Rat** deshalb eine **allgemeine Neubewertung** der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte **per 2020 angeordnet** (Art. 182 StG). Als Bemessungsperiode wurden die Jahre 2013 bis 2016 bestimmt, als Stichtag gilt der 31.12.2020.

Ziele der allgemeinen Neubewertung

Mit der allgemeinen Neubewertung 2020 soll die **steuerliche Gleichbehandlung** gemäss den gesetzlichen Vorgaben **wiederhergestellt** werden. So sollen alle Liegenschaften steuerlich korrekt bewertet werden, egal in welcher Region (Stadt Bern, Saanen oder Courtelary) sich die Liegenschaft befindet, oder um welche Gebäudeart (bspw. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) es sich handelt. Ebenso sollen Personen mit Grundeigentum und solche mit beweglichem Vermögen (bspw. Bankkonti) steuerlich wieder vergleichbar belastet werden.

Mit der allgemeinen Neubewertung soll erreicht werden, dass sich alle amtlichen Werte in derselben Bandbreite befinden. So wären etwa Werte über 100 Prozent des Verkehrswertes unzulässig, ebenso Werte deutlich unter dem Verkehrswert. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2020 bestimmt, dass für die

Festsetzung der amtlichen Werte ein Ziel-Medianwert von 70 Prozent der Verkehrswerte anzustreben ist.

Was bedeutet das für mich als Betroffene(n) konkret?

Der Grossteil der **neuen amtlichen Werte** wird in **Busswil b.M. anfangs Juni 2020 als separate Verfügung** an die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzniesserinnen sowie Nutzniesser **eröffnet** werden. In **Einzelfällen** (Augenschein, komplexe Situation, zusätzliche bauliche Veränderungen im Jahr 2020 usw.) kann die Eröffnung durchaus einige Zeit **später** erfolgen.

Sie können den **neuen amtlichen Wert** innert einer Einsprachefrist von 30 Tagen **anfechten**.

Der neue amtliche Wert wirkt sich hauptsächlich auf die **Vermögenssteuer** (Kanton und Gemeinden) und die **Liegenschaftssteuer** (Gemeinden) aus. Der Eigenmietwert ist nur indirekt betroffen und kann nicht zusammen mit dem amtlichen Wert angefochten werden, sondern erst im Rahmen Ihrer ordentlichen Steuerveranlagung 2020.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Das Grundstückprotokoll befindet sich auf der Steuerverwaltung der Gemeinde, in der sich Ihr Grundstück befindet. Dort können anhand der Bewertungsakten Auskünfte eingeholt werden.

Sie können die Bewertungsakten auch per Mail bestellen. Die Herausgabe erfolgt allerdings nur an den Eigentümer oder den Nutzniesser. Bitte geben Sie dabei Ihre Adresse, die Parzellennummer der Liegenschaft an. Bestellungen von Bewertungsakten sind an die folgende Mailadresse zu richten: gemeinde@busswil-bm.ch.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter:

Für nichtlandwirtschaftliche Bewertungen

Telefon [+41 31 633 66 40](tel:+41316336640)

Dienstag und Freitag jeweils 08.00 – 11.00 Uhr und 12.30 – 16.30 Uhr

Weblink zu weiteren Informationen:

<https://www.sv.fin.be.ch/>

Mehr erfahren zur AN20

Der amtliche Wert verändert sich bei Liegenschaften mit der allgemeinen Neubewertung (AN20) ab Steuerjahr 2020.



Gemeindeverwaltung Busswil b.M.